

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 4

Rubrik: Fragen-Beantwortung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

empfundener. Dieser Entwurf, der den zuständigen Ministerien unterbreitet wurde, soll diese Lücke ausfüllen, entweder in der vorliegenden oder in noch verbesserter Form. Die Wichtigkeit eines solchen Gesetzes erfordert die Mitarbeit aller, die mit dem Fürsorgewesen zu tun haben.

Fragen-Beantwortung.

G. E., Armenpfleger, W. Sind von der Armenpflege verausgabte Unterstützungsgelder (Bargeld, Arzt-, Spital-, Anstaltskosten usw.) auch der Verjährungsfrist unterworfen?

Antwort: Die Unterstützungen der amtlichen Armenpflege verjähren niemals. Ein Unterstützter ist stets zur Rückerstattung empfangener Unterstützung verpflichtet, wenn er zu Vermögen kommt, und kann auch immer zur Rückerstattung auf dem Betreibungswege verhalten werden. Das Armengesetz des Kantons St. Gallen sagt beispielsweise in Art. 32: Der Arme, der durch Erbe, Schenkung oder andere Glücksfälle zu einigem Vermögen kommt, so daß er ganz oder zum Teile Ersatz leisten kann, hat, insofern über dasselbe gesetzlich verfügt werden kann, das von der Armenkasse als Unterstützung Erhaltene wieder (jedoch ohne Zinsen) zu ersetzen, wofür ihm dies ohne Nachteil seines ehrlichen Fortkommens möglich ist. Dieses Recht kann indessen bei denjenigen, die vor ihrem 16. Jahre Unterstützung empfangen, nur dann ausgeübt werden, wenn dieses von der obersten Vollziehungsbehörde gutgeheißen ist. Ähnlich lautende Bestimmungen finden sich auch in den andern kantonalen Armengesetzen. Das neueste kantonale Armengesetz von Solothurn (1912) sagt geradezu: Die Schuld des Unterstützten gegenüber Staat und Gemeinde, die Unterstützung geleistet haben, ist unverzinslich und unverjährbar. Die Rückforderung von Erziehungskosten von der Person, für die sie aufgewendet worden sind, erklärt es jedoch für zu keiner Zeit zulässig. Wenn eine Armenpflege ihre Rückerstattungsforderung auf dem Betreibungswege geltend machen muß und dabei auf Schwierigkeiten stößt, so wird ihr auf Grund ihrer Belege, Bücher und Protokolle ohne weiteres Rechtsöffnung gewährt werden. W.

Ein neuer spannender Roman:
Annas Irrwege
von
Sophie Jacot des Combes
Geheftet 3 Fr. 80
Gebunden 4 Fr. 80
In allen Buchhandlungen sowie direkt vom Verlag
Art. Institut Orell Füssli Zürich

Die unterfertigte Stelle sucht 1 Exemplar der vergriffenen Broschüre mit den **Vorträgen über den 1. Instruktionkurs für Armenpfleger in Zürich** vom Jahre 1917. Wer diese Broschüre besitzt und sie entbehren kann, wird dringend ersucht, sie uns — natürlich gegen entsprechende Entschädigung — abzutreten.

Schaffhausen, den 20. März 1922.

Armenreferat der Einwohnergemeinde:
Conr. Leu, Stadtrat.

Säuglinge Küferlehrling.
Arbeitsamer, williger Jüngling aus christlicher Familie kann unter günstigen Bedingungen mit Familienanschluß den Küferlei-Beruf gründlich erlernen. Offerten nimmt entgegen
Ernst Zysset, Mechan. Küferlei, Murten.
finden Aufnahme
im Säuglingsheim Männedorf.
Staatl. konzessioniert. Bescheidene Preise. Telephone 76. 3 2]